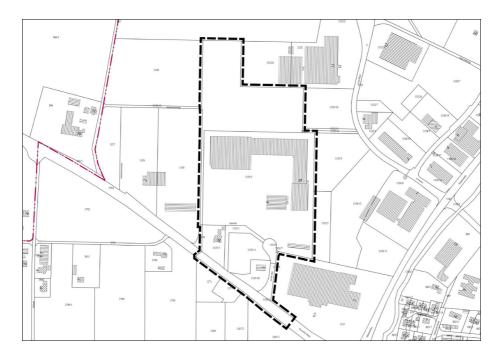


## Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

## Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Laustanne 2" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Laustanne 2" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu und mit Begründung jeweils in der Fassung vom 16.04.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet am westlichen Ortsrand der Stadt Leutkirch und umfasst folgende Grundstücke mit den Flurnummern 1326/5 (Teilfläche), 1332/1, 1335/1, 1335/3, 1335/5, 1335/7, 1335/8, 1335/9, 1335/10 und 1335/11. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



## Öffentliche Auslegung

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.04.2020 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu), Ebene 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf und die zugehörigen Unterlagen können unter www.leutkirch.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. Fragen, Bedenken und Anregungen zur Bauleitplanung können unter folgenden Kontaktmöglichkeiten geklärt, bzw. abgegeben werden: Herr Locker (Tel: 07561/87-164) und Frau Bischofberger (Tel: 07561/87-414).

Bei Bedarf ist die Einsicht der Unterlagen im Stadtbauamt nach voriger Terminabstimmung mit Herrn Locker oder Frau Bischofberger möglich.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, per E-Mail (an Adrian.Locker@leutkirch.de) oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. können.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 03.07.2020 (Ausführungen zu den Themen: Fachplanungen und Naturschutzrechtliche Grundlagen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Örtliche Bestandsanalyse und Bewertung der Schutzgüter Boden und Geologie, Hydrologie, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaft und Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter; Flächenbilanzierung; Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Ausgleich im Rahmen der Ökokontoverordnung; Anhang Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Amphibien, Nachtkerzenschwärmer)
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zu den Belangen der Raumordnung/Bauleitplanung, den Belangen des Straßenwesens und des Grundwasser- und Bodenschutzes; Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg zu den Themen Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, und Geotopschutz; Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben zum Thema Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft/Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide; Koordinierte Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg zu den Themen Natura 2000 Gebiete, Artenschutz, Umweltprüfung/Umweltbericht, Ausgleichsmaßnahmen/-flächen, Altlasten, Grundwasser und Brandschutz; Stellungnahme des Polizeipräsidiums Ravensburg zum Thema Verkehrsanbindung und Verkehrssicherheit

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

## **Elektronische Information**

Der Inhalt der Bekanntmachung kann unter www.leutkirch.de/bekanntmachungen und die Unterlagen unter www.leutkirch.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Leutkirch im Allgäu, 17.12.2020 Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister